

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Bebauungsplan „Mittlerer Berg“ in Ibach

26.5.2017

Anne Pohla

Freie Landschaftsarchitektin

Moltkestraße 18

79098 Freiburg

Tel.: 0761 4589 3451

E-Mail: post@pohla.de

Website: www.pohla.de

Bearbeitung:

Jessica Geier, B.Sc. Biologische Diversität & Ökologie

1 Anlass

Im Rahmen der Änderung des Bebauungsplans „Mittlerer Berg“ in Ibach wird die artenschutzrechtliche Situation geprüft, da ein FFH-Gebiet, ein Vogelschutzgebiet und ein besonders geschütztes Biotop unmittelbar angrenzen.

2 Rechtliche Grundlagen

Auf Grundlage des Bundesnaturschutzgesetzes (§ 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG / Verbotstatbestände) ist es verboten,

1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten (Anhang IV FFH-RL, einheimische Vogelarten) nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."

3 Räumliche Einordnung des Vorhabens

Das Plangebiet liegt in Unteribach und grenzt westlich an die Gemeindestraße Hochtal. Nördlich schließt sich eine kleine Brachfläche mit Gehölzaufwuchs und Totholz sowie Wohnbebauung an, östlich grenzt das Landschaftsschutzgebiet „Dachsberg“ an und südlich liegen in mind. 50 m Entfernung das FFH-Gebiet „Oberer Hotzenwald“, das Vogelschutzgebiet „Südschwarzwald“ sowie das geschützte Biotop „Magerrasen II Mittlerer Berg Unteribach“ an (vgl. Abb. 1).

Geschützte Biotope und andere Schutzgebiete

Das Biotop Nr. 1821433770239 „**Feuchtbiotopkomplex östlich Unteribach**“ mit Quellbereichen, Nasswiesen, Sümpfen und Kleinseggenrieden beginnt ca. 60 m nördlich des Plangebietes.

Das Biotop „**Heiden und Magerrasen Mittlerer Berg**“ (Biotop Nr. 182143370240) befindet sich ca. 130 m südlich des Plangebiets. Es handelt sich um einen felsigen, extensiv beweideten Hang mit Borstgrasrasen.

Das **Landschaftsschutzgebiet 3.37.012 „Dachsberg“** grenzt unmittelbar im gesamten Osten an das Plangebiet. Es ist vor allem als Erholungslandschaft aufgrund der nahezu unberührten Landschaft des Hotzenwaldes von Bedeutung.

Das **FFH-Gebiet 8214343 „Oberer Hotzenwald“** befindet sich mit einem Abstand von etwa 50 m am gesamten östlichen Rand des Plangebiets. Es zeichnet sich durch eine Hochflächenlandschaft im Granit- und Gneisgebiet durch landesweit bedeutsame Weidfelder und extensiv genutzte Bergwiesen aus. Außerdem sind naturnahe Buchen-Tannenwälder weit verbreitet.

Das **Vogelschutzgebiet 8114441 „Südschwarzwald“** überschneidet sich mit dem o.g. FFH-Gebiet und liegt dementsprechend östlich ebenfalls 50 m von dem Plangebiet entfernt. Ca. 75 % der Flächen sind bewaldet, der restliche Teil besteht überwiegend aus den bekannten Allmendweiden.



Abbildung 1: Lage des FFH-Gebiets „Oberer Hotzenwald“ und des Vogelschutzgebiets „Südschwarzwald“ an der südlichen Grenze des Plangebiets. Lage der besonders geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG nördlich und südlich des Plangebiets. Quelle: Daten- und Kartendienste der LUBW

4 Material & Methoden

Zur Ermittlung des Habitatpotenzials wurde das Gebiet am 09.12.2016 auf die genaue Lage und Struktur schützenswerter Strukturen besichtigt und naturschutzfachlich bewertet. Die vorhandenen Strukturen wurden außerdem durch eine Kamera fotografisch festgehalten.

5 Ergebnisse

5.1 Habitatpotenzial

Das Plangebiet umfasst landwirtschaftlich genutztes Grünland unterschiedlicher Ausprägung, von mageren Bereichen bis zu Bereichen mit Nährstoffzeigern. Es ist Teil der großflächigen, charakteristischen Weidflächen dieser Gegend (vgl. Abb. 2). Durch die Düngung sind Nährstoffzeiger wie Ampfer (*Rumex spec.*) und Scharfer Hahnenfuß (*Ranunculus acris*) vorhanden, außerdem sind durch die Beweidung verursachte Trittschäden zu erkennen. Insgesamt kann die montane Magerwiese-/weide mit einem geringen bis mittleren Biotopwert eingestuft werden.

Im nördlichsten Teil des Plangebiets befindet sich eine sonnenexponierte Gehölzinsel mit Steinhäufen und hohem Totholzanteil, sowie verschiedenen Gehölzen wie Holunder (*Sambucus nigra*) und Hagebutte (*Rosa canina*).



Abbildung 2: Plangebiet mit Blickrichtung zur nördlich angrenzenden Gehölzinsel und anschließender Wohnbebauung.

5.2 Überprüfung artenschutzrechtlicher Zugriffsverbote

Flora

Geschützte Gefäßpflanzen wurden innerhalb des Plangebiets nicht festgestellt. Am Rand des angrenzenden FFH-Gebietes sowie der geschützten Biotope konnten ebenfalls keine geschützten Pflanzenarten festgestellt werden. Durch die Begehung im Winterhalbjahr (Dezember 2016) konnte das vorhandene Artenspektrum allerdings nicht vollständig erfasst werden. Südlich und östlich des Plangebiets sollte deshalb die Baustelleneinrichtung nicht im Bereich des FFH-Gebiets und der geschützten Biotope liegen.

Amphibien, Reptilien, Säugetiere (außer Fledermäuse)

Aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen kann ein Vorkommen planungsrelevanter Artengruppen auf der Magerwiese/ -weide ausgeschlossen werden. Die Gehölzinsel am nördlichen Rand bietet potenziell Lebensstätten für Zauneidechsen und evtl. die Schlingnatter und sollte deswegen erhalten bleiben. Eine Verschlechterung der Biotopqualität durch Beschattung ist zu vermeiden.

Tag- und Nachtfalter

Es konnten auf der vom Plangebiet betroffenen Magerwiese/ -weide keine Raupenfutter- oder Nahrungspflanzen festgestellt werden. Durch die Begehung im Winterhalbjahr (Dezember 2016) konnte das vorhandene Artenspektrum nicht vollständig erfasst werden. Ein großer Bestand relevanter Futterpflanzen ist allerdings aufgrund des Nährstoffeintrags durch Düngung unwahrscheinlich. Da ausreichend vergleichbare Habitate in der Umgebung vorhanden sind, ist die Beanspruchung dieser Grünlandfläche für Tag- und Nachtfalterarten nicht bestandsgefährdend und kann deshalb als geringfügige Störung eingestuft werden.

Fledermäuse

Die vom Plangebiet betroffene Magerwiese/ -weide bietet ein potentielles Jagdhabitat für Fledermäuse des offenen bis halboffenen Luftraums. Die angrenzende Gehölzinsel dient als Leitstruktur zur Orientierung. Das angrenzende FFH-Gebiet beheimatet eine Vielzahl gefährdeter Arten, insbesondere die Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*) als Waldart sowie das Große Mausohr (*Myotis myotis*) und die Wimperfledermaus (*Myotis emarginatus*). Der Wald als potentieller Lebensraum liegt östlich in ca. 200 m Entfernung. Durch die Siedlungsnähe und der direkt angrenzenden Kreisstraße K 6526 sind keine weiteren Arten zu erwarten, da störungsempfindliche Arten die vorhandenen

Lärm- und Lichtquellen meiden. Aus Vorsorgegründen sind Leuchtmittel mit möglichst geringem UV- und Blauanteil zu wählen (z.B. LED-Leuchten und Natriumhochdruckdampflampen).

Der Wegfall des Jagdhabitats ist aufgrund der geringen Größe sowie genügend vorhandener und vergleichbarer Strukturen in der näheren Umgebung vernachlässigbar. Die Störung der Fledermausarten im FFH-Gebiet kann aufgrund der Entfernung zum Wald und der bereits vorhandenen Störung durch Siedlungs- und Straßennähe als geringfügig eingestuft werden.

Vögel

Die vom Plangebiet betroffene Magerwiese/ -weide mit angrenzender Gehölzinsel bietet ein potentiell Nahrungshabitat für verschiedene Vogelarten. Außerdem beheimatet das angrenzende FFH-Gebiet und das Vogelschutzgebiet eine Vielzahl gefährdeter Vogelarten, insbesondere verschiedene Waldarten wie dem Raufuß- (*Aegolius funereus*) oder Sperlingskauz (*Glaucidium passerinum*), dem Dreizehen- (*Picoides tridactylus*) oder Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), aber auch dem Neuntöter (*Lanius collurio*) oder der Ringdrossel (*Turdus torquatus*). Der angrenzende Wald mit potentiell Lebensraum liegt östlich in ca. 200 m Entfernung. Auch für die Vögel gilt, dass aufgrund der Siedlungsnähe und der direkt angrenzenden Kreisstraße K 6526 keine störungsempfindlichen Vogelarten zu erwarten sind.

Der Wegfall des Nahrungshabitats ist aufgrund genügend vorhandener Strukturen in der näheren Umgebung vernachlässigbar. Die zusätzliche Störung der Waldvogelarten im FFH-Gebiet kann aufgrund der Entfernung zum Wald und der bereits vorhandenen Störung durch Siedlungs- und Straßennähe als geringfügig eingestuft werden.

6 Fazit

Die von der Bebauung betroffene Magerwiese/ -weide bietet Nahrungshabitate für verschiedene Fledermaus- und Vogelarten. Die vorhandene Siedlung und die Gemeindestraße sind als Vorbelastung zu betrachten, die störungsempfindliche Arten bereits heute daran hindern, sich im Bereich des Plangebietes aufzuhalten. Weitere Nahrungshabitate sind im unmittelbaren Umfeld des Plangebiets in ausreichendem Umfang vorhanden. Daher treten keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für Fledermäuse und Vögel ein. Die Störung von Fledermaus- und Vogelarten des FFH-Gebiets „Oberer Hotzenwald“ und des Vogelschutzgebiets „Südschwarzwald“ ist aufgrund der Vorbelastung durch Siedlungs- und Straßennähe sowie der Entfernung zum Wald als Lebens-

stätte als geringfügig einzustufen. Aus Vorsorgegründen sind Leuchtmittel mit möglichst geringem UV- und Blauanteil zu wählen (z.B. LED-Leuchten oder Natriumhochdruckdampflampen).

Die Gehölzinsel mit integriertem Steinhaufen und hohem Totholzanteil im Norden des Plangebiets bietet Lebensstätten für die Zauneidechse und evtl. die Schlingnatter. Der Bestand ist zu erhalten und ein Qualitätsverlust durch Beschattung ist zu vermeiden. Die besonders geschützten Biotopkomplexe „Heiden und Magerrasen Mittlerer Berg“ und der „Feuchtbiotopkomplex östlich Unteribach“ sind zu erhalten und insbes. vor Schäden während der Bauphase zu schützen. Die Baustelleneinrichtung muss außerhalb des FFH-Gebiets liegen und muss auf den östlich sowie auf den südlich an das Plangebiet angrenzenden Grünlandstreifen von max. 50 m Breite beschränkt bleiben.

7 Quellen

- Bauer, H-G, Bezzel, E., Fiedler, W. (2005): Kompendium der Vögel Mitteleuropas.
- Braun, M. (Ed.) (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs: Allgemeiner Teil, Fledermäuse (Chiroptera): 55 Tab. Ulmer.
- EC (European Commission) (2007): Interpretation manual of European Union habitats. 144 pp.
- Gellermann, M. & Schreiber, M. (2007): Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen in staatlichen Planungs- und Zulassungsverfahren. Schriftenreihe Natur und Recht, Band 7. Springer-Verlag GmbH. 271 S.
- Gedeon, K. et al. (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten. A. Mitschke, & C. Sudfeldt (Eds.). Stiftung Vogelmonitoring Deutschland.
- Meschede, A. & Rudolph, B.-U. (2004): Fledermäuse in Bayern. Ulmer Verlag, Stuttgart, 411 S
- LUBW: Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg. <http://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/pages/map/default/index.xhtml>
- LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen.
- Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern (2015): Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP). 17 Seiten + 3 Anlagen.
- Regierungspräsidium Freiburg (Hrsg.) (2010): Managementplan für das FFH-Gebiet „Oberer Hotzenwald“ bearbeitet von Ingenieurbüro Bischoff, Cornelia Bischoff und Manon Hettrich.
- Südbeck, P., Andretzke, H., Fischer, S., Gedeon, K., Schikore, T. Schröder, K. & Sudfeldt, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. - Radolfzell, 792 S.